



Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zur Betriebsaufnahme der Tagesstrukturangebote an der Primarstufe des Kantons Basel-Stadt (COVID-19)

Gültig ab 4. Januar 2021

1. Einleitung

Ziel der Schutzmassnahmen ist, die Anzahl Neuerkrankungen auf tiefstem Niveau zu halten und schwere COVID-19-Erkrankungen zu verhindern. Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt den Schutz der Schülerinnen und Schüler in den Tagesstrukturen. Ebenso macht es Aussagen zum Schutz der Mitarbeitenden und zu den Teilnahmebedingungen.

Dieses Schutzkonzept gilt bzw. diese Rahmenbedingungen gelten für die Tagesstrukturen der Primarstufe sowie für Mittagstische, Tagesferien und die Ferienbetreuung an Schulen.

2. Grundprinzipien des Bundesamtes für Gesundheit BAG

Kinder und Jugendliche erkranken viel weniger häufig als Erwachsene: gemäss Studien betreffen 1% der Erkrankungsfälle Kinder unter 10 Jahren, respektive 2% Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Kinder und Jugendliche haben meist mildere Verläufe mit wenigen oder keinen Symptomen. Sie spielen somit aus physiologischen Gründen für die Übertragung des Virus keine wesentliche Rolle. Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass je weniger Symptome vorhanden sind, umso weniger bestehen eine Virenlast und das Risiko einer Virenverbreitung durch Tröpfchenbildung.

Auf Grund der aufgeführten Grundannahmen sollen sich die Schülerinnen und Schüler insbesondere der tieferen Klassen der obligatorischen Schule möglichst normal - im Klassenverbund, in den Tagesstrukturangeboten, auf dem Schulweg und auf den Pausenhöfen - verhalten und bewegen können.

Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, sollen die Verhaltens- und Hygieneregeln einhalten und in der korrekten Anwendung geschult werden.

3. Hygienemassnahmen

Die Hygieneregeln des **Bundesamtes für Gesundheit** (BAG) sind angemessen einzuhalten.

Abstand halten: Die Abstandsregel muss unter den Schülerinnen und Schülern nicht umgesetzt werden. Zwischen den Mitarbeitenden sowie zwischen Mitarbeitenden und Eltern ist immer Abstand zu halten und auf das Händeschütteln zu verzichten. Zwischen Mitarbeitenden und den Schülerinnen und Schülern wird der Abstand von 1,5 Metern wenn möglich eingehalten. Kurze Kontakte zwischen Mitarbeitenden und den Schülerinnen und Schülern mit nur geringem Abstand, beispielsweise beim Vorbeigehen oder bei einem kurzen Gespräch, stellen kein erhöhtes Risiko dar. Wenn bei einem Gespräch der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, wird empfohlen, die Dauer so kurz wie möglich zu halten (nicht länger als 15 Minuten).

Händewaschen gemäss #SeifenBoss: Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler waschen sich regelmässig die Hände mit Seife (insbesondere beim Eintritt in die Tagesstrukturräume, vor und nach der Essenszubereitung und dem Essen sowie nach dem Gang zur Toilette). Die Hände werden mit Einweghandtüchern getrocknet.

Maskentragepflicht: Alle Mitarbeitenden tragen auf dem ganzen Schulareal, auf dem Areal des Tagesstrukturstandorts sowie in allen Innenräumen (auch in den Unterrichts- und Tagesstrukturräumen) eine Maske. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die z.B. aus medizinischen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können. Die Schülerinnen und Schüler müssen keine Maske tragen.

Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren müssen im Öffentlichen Verkehr sowie in öffentlich zugänglichen Innenräumen Masken tragen.

Gebrauch von Desinfektionsmitteln: Schülerinnen und Schüler müssen sich die Hände nicht desinfizieren.

In Taschentuch oder Armbeugen husten und niesen: Es werden nur Papiertaschentücher verwendet, die nach der einmaligen Benutzung zu entsorgen sind.

Zähne putzen: Auf das Zähne putzen wird verzichtet. Die Eltern sind entsprechend zu informieren.

Lüften und Spielsachen reduzieren: Die Räume sind regelmässig zu lüften. Die Spielsachen sind nach Möglichkeit zu reduzieren und regelmässig zu reinigen/waschen.

Reinigungsmittel: Für die Reinigung kann Seifenwasser bzw. herkömmlicher Haushaltsreiniger verwendet werden.

Reinigung der Tagesstrukturangebote: Die Räumlichkeiten der Tagesstrukturen an den Schulen werden täglich durch die Putzmannschaft gereinigt. Die Mittagstisch- und Tagesferienanbieter organisieren die Reinigung selber.

Insbesondere exponierte Stellen wie Fenster- und Türfallen, Schalter, Treppengeländer, WC und Waschbecken sollen mehrmals täglich durch Mitarbeitende der Tagesstrukturangebote gereinigt werden. Die Tischflächen werden nach jedem Gebrauch gereinigt. Auch Computer, Telefongeräte, Handys usw. sind täglich zu reinigen.

Auf nur schwer oder nicht zu reinigende Gegenstände (z.B. Plüschtiere, Kissen und Decken) soll wenn möglich verzichtet werden.

Die Schulleitungen unterstützen die Tagesstrukturleitungen bei der Umsetzung dieser Aufgabe.

Handschuhe: Handschuhe sollen nur dort getragen werden, wo dies auch bisher üblich war (z.B. Reinigung, Küchenarbeit oder Behandlung von Verletzungen).

4. Betreuung

Betreuungsschlüssel: Der Betreuungsschlüssel bleibt sich gleich. Sollten Mitarbeitende fehlen, weil sie krank sind, so werden PraktikantInnen, Auszubildende und Zivildienstleistende zum Betreuungsschlüssel dazu gerechnet. Für Notfälle stehen den Tagesstrukturen an den Schulen die SpringerInnen zur Verfügung. Mittagstisch- und Tagesferienanbieter können sich bei der Fachstelle Tagesstrukturen melden. Es wird zusammen nach einer Lösung gesucht.

Gruppengrösse und Gruppenzusammensetzung: Die Gruppen sollen wenn möglich aus den gleichen Schülerinnen und Schülern zusammengesetzt bleiben und von den gleichen Mitarbeitenden betreut werden.

Zur allfälligen Nachverfolgung der Infektionsketten (Contact Tracing) sind die Namen der Schülerinnen und Schüler einer Gruppe und der Mitarbeitenden, welche die Gruppe betreuen, täglich schriftlich zu dokumentieren und vor Ort aufzubewahren.

Aktivitäten: Es ist von Vorteil, wenn sich die Schülerinnen und Schüler viel im Freien aufhalten. Auf Aktivitäten, bei denen sich die Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeitenden zu nahe kommen bzw. zwingend Körperkontakt entsteht (z.B. „Fangis spielen“), ist zu verzichten.

5. Verpflegung

Keine Selbstbedienung durch die Schülerinnen und Schüler: Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich nicht selber schöpfen. Auch ist es ihnen untersagt, sich selber mit Geschirr, Besteck und Servietten zu bedienen.

Kein Teilen von Lebensmitteln und Geschirr: Esswaren, Getränke, Besteck, Teller usw. dürfen nicht geteilt werden.

Essenszubereitung: Das Essen und die offenen Getränke müssen ausserhalb der Reichweite der Schülerinnen und Schüler an einem geschützten Ort zubereitet werden. Die Vorgaben gemäss Lebensmittelgesetz sind strikt einzuhalten (gilt auch für die Produktion vor Ort).

Essensverteilung: Die Mitarbeitenden bringen das geschöpfte Essen, das Besteck sowie die in Gläser abgefüllten Getränke zu den Schülerinnen und Schülern. Alternative, standortspezifische Lösungen sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen möglich.

Keine Zubereitung von Mahlzeiten mit den Schülerinnen und Schülern: Die Mahlzeiten dürfen nicht mit den Schülerinnen und Schülern zubereitet werden (z.B. Zvieri). Die Gefahr einer Übertragung des Coronavirus über Lebensmittel, die gegessen werden, wird als gering eingeschätzt. Entscheidend ist das Anfassen von Lebensmitteln durch verschiedene Personen. Die Ansteckung erfolgt über die Hände, die dann zu Gesicht und Nase wandern.

Äpfel, Rüebli und Co.: Diese Lebensmittel dürfen von den Schülerinnen und Schülern gegessen, aber nicht mit ihnen zubereitet werden (siehe vorhergehenden Punkt). Jede Schülerin bzw. jeder Schüler erhält ein eigenes Glas/einen eigenen Teller mit Frucht- und Gemüsestücken.

Durchmischung reduzieren: Während des Mittagessens sollen sich die Kindergruppen wenn immer möglich nicht durchmischen. In den Tagesstrukturen der Schulen können zum Essen weitere Räume genutzt werden (gilt bei den Mittagstischen und Tagesferien sinngemäss) oder die einzelnen Schülerinnen- und Schülergruppen nehmen das Mittagessen gestaffelt ein.

Verpflegung der Mitarbeitenden: Die Mitarbeitenden dürfen während der Mittagspause nicht mit den Schülerinnen und Schülern am Tisch sitzen. Vorzugsweise nehmen sie ihr Mittagessen vor oder nach der Mittagsverpflegung der Schülerinnen und Schüler ein. Auch essen mehrere Betreuungspersonen idealerweise nicht gleichzeitig in einem Raum und wenn, dann muss zwingend genügend Abstand eingehalten werden, wobei dies nicht immer eine Quarantäne verhindert (je nach Dauer, Raumgrösse, Lüften etc.).

6. Kontakt mit Eltern

Elterngespräche finden unter Einhaltung der Abstandsregeln statt. Die Eltern werden auf das Schutzkonzept sowie die Verhaltens- und Hygieneregeln aufmerksam gemacht.

7. Mitarbeitende und Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen

Bitte beachten Sie dazu **dringend** die «Richtlinien zum Umgang mit an neuem Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten und Spielgruppen des Kantons Basel-Stadt»: <https://www.coronavirus.bs.ch/schulen.html>.

Für Mittagstisch- und Tagesferienangebote gelten die Vorgaben sinngemäss. Im Falle von positiv getesteten Personen müssen sie umgehend die Fachstelle Tagesstrukturen kontaktieren, Tel Nr. 061 267 54 65, bzw. die Leitung der Gemeindeschulen Bettingen und Riehen, Tel Nr. 061 208 60 00.

8. Betreuung und Teilnahmebedingungen

Es gelten die üblichen Teilnahmebedingungen in den Tagesstrukturen:

www.volksschulen.bs.ch/schulen/tagesstrukturen.html.

Eltern, deren Kind aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne, die ihren Ursprung in der jeweiligen Einrichtung hat (Schule inkl. Tagesstrukturen sowie externe Mittagstische), zuhause bleiben muss und die Betreuung nicht beanspruchen kann, wird der Elternbeitrag für diese Zeit auf schriftliches Gesuch hin erlassen.

9. Hilfsmaterial

Die Tagesstrukturangebote werden seitens des Kantons mit den nötigen Hygienemitteln sowie mit einem Grundstock von Schutzmasken beliefert.

10. Fragen

Bei Fragen wenden Sie sich an die Fachstelle Tagesstrukturen, tina.papac@bs.ch, Tel Nr. 061 267 54 65, bzw. an die Gemeindeschulen von Bettingen und Riehen, leitunggemeindeschulen@riehen.ch Tel Nr. 061 208 60 00.

11. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab 4. Januar 2021 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Basel, 5. Januar 2021